



Ausleihvertrag

Sony Reader Wi-Fi (PRS-T1RC) Rot

Neupreis incl. Zubehör: 200,-EUR

zwischen

der Stadt Heimsheim- StadtBÜCHEREI Heimsheim

Schloßhof 16, 71296 Heimsheim,

- Verleiher -

und

Name

Anschrift

Geburtsdatum

Benutzernummer

- Entleiher -

- gemeinsam auch: „die Parteien“ –

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages gem. § 535 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die entgeltliche Ausleihe eines **e-Book-Readers der Marke Sony Reader Wi-Fi (PRS-T1RC) mit Zubehör** (USB- und Ladekabel, Stift für Touchscreen, Speicherkarte [im Reader], Kurzanleitung des Geräts, Kurzanleitung OnlinebibliothekBB, Vor-Start-zu-lesen-Liste, Transport-Box, Schutztasche)

Reader-Nr. _____ an den Entleiher

§ 2

Entleiher, Entgelt

(1) Es wird festgelegt, dass Entleiher nur **volljährige Benutzer** der Stadtbücherei Heimsheim, welche **Inhaber eines Benutzerausweises** sind, sein können.

(2) Das Entgelt wird durch die Jahresgebühr gem. der Benutzungsordnung der StadtBÜCHEREI, sowie durch die für den Ausleihgegenstand festgelegte Einmalgebühr in Höhe von 2.- € beglichen.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Die maximale Ausleihzeit wird auf **14 Tage** festgelegt.

Dementsprechend wird der Ausleihgegenstand grundsätzlich für die Zeit vom

_____ bis längstens _____, verliehen. Der Vertrag endet automatisch spätestens mit Ablauf dieser vereinbarten Zeit.

Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

Sofern keine Vormerkung vorliegt, ist eine sofortige Wiederausleihe (mit erneuter Ausleihgebühr) nach Sichtprüfung des Gerätes möglich.

(2) Der Verleiher ist darüber hinaus zur jederzeitigen ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 2 Öffnungstagen berechtigt. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 4

Zustand des und Umgang mit dem Ausleihgegenstand

(1) Der Ausleihgegenstand ist vor der Überlassung überprüft worden und wird dem Entleiher ohne Mängel überlassen. Dieser hat den Ausleihgegenstand sorgfältig zu behandeln.

(2) Verluste oder Beschädigungen des Ausleihgegenstandes sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. **Eine Reparaturabwicklung erfolgt ausschließlich über den Verleiher.**

(3) Eine Weitergabe des Ausleihgegenstands an Dritte ist untersagt.

(4) Das Gerät darf ausschließlich zum Herunterladen von Dokumenten aus der OnlinebibliothekBB verwendet werden.

(5) Die Übertragung / Synchronisation von Dokumenten aus der OnlinebibliothekBB auf den e-book-Reader darf nur über das beigelegte USB-Kabel erfolgen. Das Einrichten einer drahtlosen Verbindung (W-LAN / Wifi) ist aus Datenschutzgründen untersagt.

(6) Für Schäden, die durch die Nutzung des e-Book-Readers entstehen, haftet die StadtBÜCHEREI Heimsheim nicht.

§ 5

Rückgabe, Säumnisgebühr, Schadenersatz

(1) Spätestens bei Vertragsende ist der Leihgegenstand **vollständig** und in einem **ordnungsgemäßen Zustand** an den Verleiher zurück zu geben. Der Reader muss vollständig geladen zurückgegeben werden!

Die Rückgabe muss **persönlich** erfolgen und ist **über den Medienrückgabekasten nicht erlaubt!**

(2) Wird der Ausleihgegenstand nicht oder nicht vollständig bis zu dem angegebenen Termin zurückgegeben, ist vom Entleiher für **jeden weiteren Öffnungstag** eine **Überziehungsgebühr in Höhe von -.50 €** an den Verleiher zu bezahlen, maximal jedoch für einen Zeitraum von 21 Tagen. Einer schriftlichen Erinnerung / Mahnung bedarf es hierfür nicht. Danach wird der überfällige Ausleihgegenstand durch die Stadtverwaltung gegen Gebühr eingefordert oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

(3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung kann der Verleiher vom Entleiher nach seiner Wahl entweder die **Neubeschaffung** des Ausleihgegenstands oder die **Erstattung des Wiederbeschaffungswertes** verlangen; falls der Ausleihgegenstand nicht mehr im Handel erhältlich ist, setzt der Verleiher einen angemessenen Ersatz fest. Gleiches gilt auch, wenn der Entleiher den Ausleihgegenstand nicht spätestens 21 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben hat. Die zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen Mahngebühren bleiben davon unberührt. Sofern der Verleiher vom Entleiher die Neubeschaffung des Mediums, die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes oder einen angemessenen Ersatz verlangt, geht nach Erfüllung dieser Forderung das Eigentum am verlorenen, beschädigten oder nicht zurückgegebenen Ausleihgegenstand auf den Entleiher über.

(4) Der Nachweis einer / eines höheren oder niedrigeren Säumnisgebühr / Schadens bleibt den Parteien jeweils unbenommen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Vorschriften der Benutzungsordnung der StadtBÜCHEREI z. B. Mahnkosten, etc. bleiben unberührt.

(2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke dieses Vertrages.

(3) Dieser Vertrag gibt die Übereinkunft der Parteien vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form wirksam, was auch für diese Klausel gilt.

Für den Verleiher: "StadtBÜCHEREI Heimsheim"
Heimsheim, den

Für den Entleiher:
Heimsheim, den
